

SCHRIFTENREIHE

---

DER STIFTUNG

---

DER HESSISCHEN

---

RECHTSANWALTSCHAFT

---

BAND 4

**Kulturflatrate, Kulturwertmark  
oder Three strikes and you are out:**

Wie soll mit Kreativität im Internet  
umgegangen werden?

Beiträge von  
Jan Nicolas Höbel  
Constantin Blanke-Roeser  
Sophia Klimanek  
Lara Ueberfeldt  
Konstantin Chatziathanasiou  
Constantin Hartmann

## **Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Herausgeber: Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft  
Reihe: Schriftenreihe der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft  
Band 4

**Höbel, Jan Nicolas / Blanke-Roeser, Constantin / Klimanek, Sophia / Ueberfeldt, Lara /  
Chatziathanasiou, Konstantin / Hartmann, Constantin**

Kulturfltrate, Kulturwertmark oder Three strikes and you are out: Wie soll mit Kreativität im Internet umgegangen werden?

ISBN 978-3-86376-040-3

Hinweis: Die Arbeit gibt ausschließlich die persönliche Ansicht der Autoren wieder.

### **Alle Rechte vorbehalten**

1. Auflage 2013

© Optimus Verlag, Göttingen

URL: [www.optimus-verlag.de](http://www.optimus-verlag.de)

Printed in Germany

Papier ist FSC zertifiziert (holzfrei, chlorfrei und säurefrei,  
sowie alterungsbeständig nach ANSI 3948 und ISO 9706)

Das Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes in Deutschland ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

## Vorwort des Herausgebers

Mit einem Anteil von 97 Prozent weiß fast die gesamte deutsche Bevölkerung, die älter als zehn Jahre ist, dass es nicht rechtmäßig ist, urheberrechtlich geschützte Medieninhalte über Tauschbörsen herunterzuladen. Trotzdem haben im vergangenen Jahr 3,1 Millionen Deutsche Musik, Bücher, Filme oder Fernsehserien illegal aus dem Netz bezogen. Das geht aus einer Studie zur digitalen Content-Nutzung hervor, die die Gesellschaft für Konsumforschung im Auftrag des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, des Bundesverbands Musikindustrie sowie der von Unternehmen der Film- und Unterhaltungssoftwarewirtschaft getragenen Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen erstellt hat.

Der Studie zufolge haben deutsche Internetnutzer 2011 generell mehr Medieninhalte direkt aus dem Internet konsumiert oder heruntergeladen als 2010. Demnach haben 22,1 Millionen Personen über zehn Jahre Inhalte direkt online genutzt oder aber aus dem Internet heruntergeladen – eine Steigerung von 11 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Nach Mediengattung aufgliedert, wuchs die Zahl der Konsumenten elektronischer Bücher besonders stark, die eine Steigerungsrate von 70 Prozent aufwies. Auf dem zweiten und dritten Platz folgen mit 67 Prozent beziehungsweise 65 Prozent die Steigerung der Konsumentenzahl, die Fernsehserien und Spielfilme anschauen. Hörbücher legten um 21 Prozent zu und Musik um rund 19 Prozent.

Stark zugelegt hat dabei das sogenannte Streaming, bei dem Nutzer auf Internetseiten Medieninhalte in Echtzeit abrufen. 14,8 Millionen Menschen streamten der Untersuchung zufolge Inhalte im vergangenen Jahr. Im Vergleich zum Vorjahr gaben dabei 31 Prozent der Befragten an, häufiger Hörbücher in Echtzeit abzurufen als 2010. Unter den Musiknutzern lag dieser Wert bei 40 Prozent, 41 Prozent der Filmkonsumenten sowie 47 Prozent der Fernsehseriengucker riefen häufiger als im Vorjahr die betreffenden Inhalte per Stream ab. Bei den Streaming-Portalen hatte die zu Google gehörende Plattform Youtube die Nase vorn, dahinter folgten Online-Radios und Mediatheken von Hörfunk- und Fernsehsendern. Mit 2,5 Millionen Nutzern lagen illegale Streaming-Portale wie movie2k.to auf Platz drei. Von den 16,3 Millionen Menschen, die angaben, Inhalte zu streamen oder zu downloaden, nutzte fast jeder Fünfte illegale Quellen.

Abseits des allgemeinen Wissens darüber, dass es illegal ist, sich urheberrechtlich geschützte Medieninhalte über Tauschbörsen anzueignen, zeigt die Studie auch auf, dass eine Mehrheit der Bevölkerung es für angemessen hält, wenn Urheberrechtsverstöße geahndet werden, indem ein Bußgeld verhängt wird. 2011 sprachen sich 53 Prozent der Befragten dafür aus, dass Personen, die herunterladen, mit einem Bußgeld bestraft

werden. Allerdings waren es ein Jahr zuvor noch 56 Prozent. Gestiegen ist dagegen der Anteil der Personen, die es für angemessen halten, wenn Anbieter von Inhalten für illegale Downloads mit Bußgeldern belegt werden, und zwar von 74 Prozent auf 77 Prozent. Andere Maßnahmen wie etwas das Herunterregeln von Datenübertragungsgeschwindigkeiten oder das zeitweise Aussetzen des Internetanschlusses hält dagegen nur eine Minderheit als Sanktion für unrechtmäßiges Herunterladen für angemessen. Keine Mehrheit in der Bevölkerung finden diese Strafmittel für Menschen, die unrechtmäßige Inhalte ins Netz stellen. Anders sieht es dagegen mit einem von der Kreativindustrie schon länger geforderten Warnhinweismodell aus. Auf die Frage, ob es sinnvoll sei, dass Internetanschlussanbieter Menschen mit Hinweisen darauf aufmerksam machen, wenn sie urheberrechtlich geschützte Inhalte laden, antworteten 72 Prozent mit Ja.

Dass nicht nur Musik, Filme oder Fernsehserien kopiert werden, zeigt auch dieses Vorwort, denn alles, was in den vorstehenden Absätzen geschildert wurde, ist wortwörtlich einem Beitrag der FAZ vom 4. September 2012<sup>1</sup> entnommen. Ohne Frage unterlag jener Beitrag dem Urheberrecht, aber hatte der Verfasser auch ein Unrechtsbewusstsein, als er diesen Beitrag wortwörtlich übernahm? „Copy and Paste“ gehört in Schule, Studium und Beruf zum Alltag; selbst bei der Anfertigung von Dissertationen wird hiervor nicht zurückgeschreckt. Politische Parteien fordern freies Kopieren und freie Nutzung von Medieninhalten. Wenn wir über das gegenwärtige Urheberrechtssystem diskutieren, führen wir tatsächlich eine Wertediskussion, und das ist ein ganz bemerkenswerter Aspekt dieser Debatte. Welchen Wert haben die durch einen Urheber geschaffenen Dinge, und welchen Anspruch hat ein Nutzer darauf, dass ihm diese „Informationen“ kostenfrei zugänglich sind? Wir leben im Zeitalter der Informationsgesellschaft, in dem durchaus der Anspruch vertreten wird, Informationen müssten – unabhängig von einem möglichen urheberrechtlichen Schutz – frei zugänglich sein. Gleiches gilt natürlich für digitale Informationen in ganz besonderem Maße, wie die Auseinandersetzung um ACTA oder das kostenlose Herunterladen von Liedern aus dem Internet in hervorragender Weise aufzeigt. Tauschplattformen, Filesharing, Link-Sammlungen – neue Begriffe halten Einzug in die juristische Debatte, die heftig geführt wird. Auch – und gerade – in der Wissenschaft findet sich, was manche als „geistigen Diebstahl“ bezeichnen und etwa mit Ladendiebstahl vergleichen (Theisen, NJW aktuell 2012, Heft 39, S. 14).

Bemerkenswert ist auch ein anderer Vorgang, der im Januar 2013 über den Ticker ging: Ein Download-Portal für Hollywood-Blockbuster, aktuelle Chartsongs und E-Books, sämtliche dieser an sich illegalen Inhalte zum legalen Herunterladen: Dafür hat die Welthandelsorganisation WTO dem karibischen Inselstaat Antigua und Barbuda

---

<sup>1</sup> Martin Gropp (magr) „Immer mehr Medieninhalte werden online gesucht“, FAZ vom 4. September 2012.

jetzt die Erlaubnis erteilt. Durch die Aussetzung der amerikanischen Copyright-Ansprüche könnte demnächst vielleicht die erste staatlich betriebene Piratenseite in Betrieb gehen, berichtete "TorrentFreak". Ein Repräsentant Antiguas erklärte nach dieser Quelle gegenüber der britischen Ausgabe von "Wired", zum jetzigen Zeitpunkt könnten noch keine Details genannt werden, wann so eine Website ihre Aktivitäten aufnehmen werde. Vorerst werde diese Möglichkeit als Druckmittel eingesetzt: "Wir arbeiten auf jeden Fall daran, wir hoffen, dass die USA fair und anständig verhandeln, so dass wir am Ende nicht zu diesem allerletzten Mittel greifen müssen."

Denn eigentlich geht es um Glücksspiel. Mit Online-Casinos macht der kleine Staat schon seit Jahren gutes Geld, doch in den Augen der US-Behörden sind diese Angebote illegal. Die Bekämpfung des Glücksspiels durch das unfaire Gebaren der USA habe die Branche im Lande "verwüstet", beklagte Antiguas Finanzminister Harold Lovell: "Das aggressive Vorgehen gegen Antiguas Online-Glücksspiel hat zum Verlust Tausender gutbezahlter Arbeitsplätze und der Beschlagnahme von Milliarden von Dollar durch die Amerikaner geführt, die den Betreibern und ihren Kunden gehören." Legalisierung von Verletzungen des Urheberrechts als Wiedergutmachung für das Verbot von Glücksspiel? Ein überraschender Aspekt der Diskussion um urheberrechtlich geschützte Medieninhalte.

Die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft freut sich, einen Beitrag zu dieser Diskussion leisten zu können.

Wir schrieben im Jahre 2012 einen studentischen Aufsatzwettbewerb zum Thema „Kulturflaute, Kulturwertmark oder Three strikes and you are out: Wie soll mit Kreativität im Internet umgegangen werden?“ aus und forderten Studenten auf, die Defizite des geltenden Rechts oder zumindest eines der gegenwärtig diskutierten Modelle de lege ferenda aus rechtlicher Sicht darzustellen. Der vorliegende Band enthält die Beiträge der fünf Preisträger. Sämtliche Beiträge wurden durch Professor Dr. Alexander Peukert, Goethe-Universität Frankfurt am Main, Exzellenzcluster Normative Orders, Frankfurt am Main begutachtet.

Nach „Die deutsche Juristenausbildung unter dem Einfluss des Bologna-Prozesses“ (Band 1), „Elektronische Fußfessel – Fluch oder Segen der Kriminalpolitik“ (Band 2) und „Schwimmen mit Fingerabdruck“ (Band 3), der sich mit den biometrischen Herausforderungen für das Recht der Gegenwart und der Zukunft beschäftigte, setzt die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft mit dem vorliegenden Band 4 ihre Schriftenreihe zu aktuellen Brennpunkten der politischen Diskussionen fort.

Frankfurt am Main, im Mai 2013

Für den Vorstand

**Dr. Mark C. Hilgard**

- Rechtsanwalt -

## Vorwort des Gutachters Prof. Dr. Alexander Peukert

Das diesjährige Thema des Aufsatzwettbewerbs der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft hat erfreulich große Resonanz gefunden. Von Hamburg bis München, von Trier bis nach Berlin und nicht zuletzt in Marburg und Frankfurt am Main machten sich Studierende Gedanken über die Zukunft des Urheberrechts im digitalen Zeitalter. Die Zahl der Einreichungen spiegelt die hohe öffentliche Aufmerksamkeit, die dieses Thema seit einigen Jahren erfährt. Zudem bot die denkbar offen formulierte Aufgabe – wie soll mit Kreativität im Internet umgegangen werden? – viel Raum für eigene, prospektive Einschätzungen. Entsprechend unterschiedlich und durchweg kreativ fielen die Antworten aus. Schon die hier abgedruckten, prämierten Beiträge setzen ganz unterschiedliche Schwerpunkte:

*Jan Nicolas Höbel* zielt aus Sicht des Gutachters auf den Kern der Problematik, wenn er fragt, ob sich das Urheberrecht nicht vom lieb gewonnenen Leitbild des romantischen, Spitzweg'schen Poeten verabschieden muss und stattdessen an einer Ich-AG auszurichten wäre, die einerseits bereit ist, ihre digitale Kreativität mit anderen zu teilen, die andererseits aber sehr wohl gewillt und in der Lage ist, die Vermarktung ihrer digitalen Produkte (z.B. E-Books) weitgehend selbst in die Hand zu nehmen – im vollen Bewusstsein des Risikos, großartig (unbemerkt) zu scheitern. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Typus jüngst als „digitalen Urheber“ bezeichnet.

Die Teilnehmer *Blanke-Roeser*, *Klimanek* und *Chatziathanasiou/Hartmann* legen sorgfältige Studien zur rechtlichen Zulässigkeit einer Kulturflatrate vor. Dass sie dabei zu konträren Ergebnissen kommen, bestätigt nur den fundamentalen Grundkonflikt, den dieses Modell abspannen soll. Generell brachten die Einsender der Kulturflatrate das größte Interesse entgegen. Allein vierzehn Beiträge widmeten sich eingehend der Frage, ob das internationale, europäische und deutsche Recht die Einführung einer solchen Pauschalabgabe unter Legalisierung des privaten Filesharings gestatten. Sieben bejahten die Frage, sieben verneinten sie. Dass Internetsperren von nur vier Teilnehmern einmütig als unzulässig und Warnhinweise in zwei Aufsätzen als rechtmäßige, einmal jedoch als unrechtmäßige Lösung beurteilt wurden, lässt bereits erkennen, dass die Generation der digitalen Eingeborenen das Internet als basales, unabkömmliches Kommunikationsmedium betrachtet. Zugleich zog kein Teilnehmer – und das gilt es inzwischen doch hervorzuheben – die radikale Konsequenz, das Urheberrecht insgesamt als überholtes Konzept des 18. Jahrhunderts für obsolet zu erklären. Durchgehend aber wurde das Erfordernis erkannt, den vorhandenen Regelbestand an neue soziale Normen und technische Gegebenheiten anzupassen. Wie vielfältig die entsprechenden Gestaltungsoptionen sind, macht der Beitrag von *Lara Ueberfeldt* deutlich.

Die Spannung zwischen einem Ja zum Urheberrecht und einem gleichzeitigen Ja zum anarchischen Kommunikationsmedium Internet wird also andauern und uns Juristen noch viel Arbeit einbringen. Eine der Konfliktlinien betrifft das sog. Wissenschafts-  
plagiat. Nur wenige Tage nach der Veröffentlichung des Ausschreibungstextes erreichte mich eine E-Mail, in der mich der Absender in freundlichen Worten darauf hinwies, eine juristischen Dissertation veröffentlicht zu haben, deren Gegenstand sich mit demjenigen des Aufsatzwettbewerbs weitestgehend deckte. Ich bekundete wahrheitsgemäß, es handele sich um den seltenen Fall einer Doppelschöpfung. Eine Vertiefung des offenbar empfundenen Torts versicherte ich durch sorgfältige Prüfung auf Täuschungsversuche zu vermeiden. Und in der Tat stellte sich heraus, dass sich mehrere Studien zur Kulturflatrate an der Prüfungsreihenfolge der Dissertation orientierten. Eine relevante Übernahme von Text- oder Gliederungsteilen ohne ausreichende Zitate vermochte ich jedoch nicht festzustellen. Vielleicht hat mir aber auch nur die hingebungsvolle Präzision der anonymen Plagiatsjäger und abendlichen Rotweintrinker gefehlt. Die unverjährende Strafe für diesen möglicherweise irrigen Restglauben an die Redlichkeit rechtswissenschaftlicher Autoren wäre mir in diesem Fall aber gewiss – zumindest, wenn einer der hier ausgezeichneten Teilnehmer eine politische Karriere einschlagen würde.

Frankfurt am Main, im Mai 2013

**Prof. Dr. Alexander Peukert**

# Inhalt

<i>Vorwort des Herausgebers</i> .....	I
<i>Vorwort des Gutachters Prof. Dr. Alexander Peukert</i> .....	V

## **BEITRAG VON JAN NICOLAS HÖBEL**

I. Einleitung .....	12
II. Leitbilder in der Rechtswissenschaft .....	13
III. Das Leitbild des infantilen Urhebers.....	14
A Der Urheber aus Sicht des Gesetzgebers .....	14
B Entwicklung eines Urheberleitbildes .....	14
1 Erwerb des Urheberrechts .....	15
2 Schutz der wirtschaftlichen Interessen.....	15
3 Die Schutzdauer des Urheberrechts .....	17
4 Fazit.....	17
IV. Der Musikurheber online .....	18
A Musiker als Vermarkter .....	18
B Musiker als Verwerter .....	19
C Der mündige Urheber .....	20
V. Ausblick .....	21
Literaturverzeichnis.....	22

## **BEITRAG VON CONSTANTIN BLANKE-ROESER**

I. Einleitung und Gang der Untersuchung .....	26
II. Hintergrund .....	27
A Begriff des Urheberrechts und geltende Rechtslage.....	27
B Grenzen des geltenden Rechts .....	28
III. Ansätze für eine Verbesserung des Rechts de lege ferenda .....	32
IV. Lösungsansatz: Kulturflatrate .....	34
A Konzept.....	34
B Überblick zur Untersuchung .....	35

C	Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht.....	36
1	Vereinbarkeit mit Verfassungsrecht.....	36
	a) Urheber und sonstige Rechtsinhaber: Art. 14 I GG .....	36
	b) Internetnutzer.....	49
2	Vereinbarkeit mit Europarecht.....	53
	a) Einschränkungen bezüglich der Vervielfältigung (Art. 5 II b Info-RL) .....	54
	b) Einschränkungen bezüglich der öffentlichen Zugänglichmachung (Art. 5 III Info-RL).....	54
	c) Einschränkungen bezüglich der Verbreitung (Art. 5 IV Info-RL).....	55
	d) Zwischenergebnis .....	55
	e) Drei-Stufen-Test (Art. 5 V Info-RL).....	55
	f) Ergebnis.....	57
3	Vereinbarkeit mit Völkerrecht .....	57
4	Ergebnis .....	58
V.	Fazit in Thesen .....	59
	Literaturverzeichnis.....	60

**BEITRAG VON SOPHIA KLIMANEK**

I.	Gegenstand und Gang der Untersuchung.....	66
	A Das digitale Dilemma .....	66
	B Die Kulturflatrate als Lösungsvorschlag .....	67
	C Gang der Untersuchung .....	67
II.	Rechtliche Bewertung der Kulturflatrate .....	68
	A Die aktuelle Rechtslage und mögliche Gründe für ihre mangelnde Akzeptanz.....	68
	1 Rechtsverletzungen .....	68
	2 Deckung durch Schranken .....	69
	B Rechtliche Bewertung der Einführung einer Kulturflatrate.....	72
	1 Nationale Ebene .....	72
	a) Verstoß gegen Grundrechte der Rechteinhaber .....	72
	b) Verstoß gegen Grundrechte der Betreiber von legalen Downloadplattformen.....	86
	c) Verstoß gegen Grundrechte von Internet-Nutzern .....	87
	d) Zwischenfazit .....	88

---

2 Europäische Ebene .....	88
a) Vereinbarkeit mit geltendem europäischem Urheberrecht .....	89
b) Vereinbarkeit einer Gesetzesänderung mit europarechtlichen Vorgaben .....	90
3 Internationale Ebene .....	90
a) Rechtsverletzungen durch Vervielfältigung und Weitergabe .....	90
b) Möglichkeit von abweichenden Regelungen .....	91
c) Zwischenfazit .....	95
III. Fazit und Ausblick .....	96
Verzeichnis der verwendeten Literatur .....	97
 <b>BEITRAG VON LARA UEBERFELDT</b>	
I. Aktuelle Situation.....	104
II. Haftung von Sharehostern in Deutschland.....	105
A Definition des Begriffs Sharehoster.....	105
B Haftungsprivilegierung des TMG .....	105
C Täter oder Teilnehmer .....	106
D Störerhaftung .....	107
1 Willentlich und adäquat kausaler Tatbeitrag .....	107
2 Verletzung von Prüfungspflichten .....	108
3 Voraussetzungen für eine Billigung durch die Rechtsordnung .....	110
a) Neutralität der Sharehoster .....	110
b) Gewährleistung der Anonymität .....	114
4 Zumutbarkeit der Prüfungspflichten .....	116
a) Interessenabwägung .....	117
b) Sicherungsmaßnahmen .....	117
E Ergebnis .....	119
III. Rechtsdurchsetzung vs. Vergütungsmodell .....	120
A Three-Strikes-Modell.....	120
1 Hadopi-Modell .....	121
2 Three-Strikes in Deutschland.....	122
3 Fazit.....	124
B Kulturflatrate als Alternative zu einer verschärften Haftung.....	124

1 Vorteile einer Kulturflatrate.....	124
2 Kritikpunkte an einer Kulturflatrate.....	126
3 Fazit.....	128
IV. Abschlussbemerkung .....	129
Literaturverzeichnis.....	130
 <b>BEITRAG VON KONSTANTIN CHATZIATHANASIOU &amp; CONSTANTIN HARTMANN</b>	
I. Einleitung .....	136
II. Die aktuelle Rechtslage in Deutschland.....	138
III. Das Reformmodell der Kulturflatrate .....	139
IV. Überblick über den internationalen Rechtsrahmen .....	141
V. Die vertikale Dimension: Konflikt mit Mindeststandards? .....	143
A Einzelne Ausschließlichkeitsrechte und Beschränkungsmöglichkeiten .....	143
1 Recht zur Vervielfältigung.....	143
a) Beschränkungsmöglichkeit nach RBÜ.....	143
b) Beschränkungsmöglichkeit nach InfoRL .....	144
2 Recht zur Verbreitung .....	144
3 Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung .....	144
a) Beschränkungsmöglichkeit nach RBÜ.....	145
b) Beschränkungsmöglichkeit nach InfoRL .....	145
4 Zwischenergebnis.....	146
B Drei-Stufen-Test .....	146
1 Beschränkung auf Sonderfälle .....	146
2 Keine Beeinträchtigung der normalen Verwertung .....	147
3 Keine ungebührliche Verletzung berechtigter Interessen der Rechteinhaber .....	147
C Stellungnahme .....	148
1 Zum Drei-Stufen-Test.....	148
2 Zur praktischen Umsetzbarkeit in Hinblick auf das Europarecht .....	149
VI. Die horizontale Dimension: Konflikt mit ausländischem Recht?.....	151
VII. Fazit und Ausblick .....	153
Literaturverzeichnis.....	154

Beitrag von  
**Jan Nicolas Höbel**

**Der Urheber im Nimmerland**  
Von der Notwendigkeit eines neuen  
Urheberleitbildes im Internetzeitalter

Zum Autor:

Jan Nicolas Höbel, geboren 1986, studierte Politik und Recht mit dem Schwerpunkt Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht in München und Münster. 2012 schloss er mit dem Bachelor of Arts ab. Das Thema seiner Abschlussarbeit lautete „Schon GEZahlt? Von der geräteabhängigen Rundfunkgebühr zum Haushaltsbeitragsmodell.“. Seither studiert er Rechtswissenschaft im Hauptfach an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster.

Vor dem Studium wurde Nicolas Höbel im Rahmen eines Volontariats bei einem Lokalradiosender im Münchener Norden zum Rundfunkredakteur und -moderator ausgebildet. Zurzeit ist er studienbegleitend als Hilfskraft für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit an einem Forschungsinstitut in Münster tätig. Er ist freischaffender Musiker, Komponist und Produzent.

Zum Inhalt:

Das Urheberrecht hat die schwierige Aufgabe, völlig widerstreitende Interessen zu einem fairen Ergebnis zu bringen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Kunstschaffenden. Sie und ihre Belange werden durch zahlreiche Vorkehrungen geschützt. Doch wie viel Schutz braucht der Urheber wirklich? Dieser Beitrag stellt fest, dass das deutsche Urheberrecht den Kunstschaffenden im Internetzeitalter mehr zutrauen darf, als es bislang tut.

## I. Einleitung

Auf der Insel *Nimmerland*, dem Schauplatz des Romans „Peter Pan“ von James Matthew Barrie, gehen die Uhren anders. Kinder müssen dort niemals erwachsen werden und werden so verschont von Verantwortung und Verpflichtungen. Das deutsche Urheberrecht ist für den Urheber in manchen Teilen das, was Nimmerland für Kinder ist: ein sicherer und verlässlicher Hafen. Nun ist Urheberschutz zweifellos wichtig für eine Gesellschaft, die kulturell prosperieren will, aber wie viel Schutz ist dazu wirklich notwendig?

Das Urheberrecht dient dazu, einen Ausgleich der Interessen von insgesamt drei Gruppen zu schaffen. Hierzu zählt neben dem Urheber selbst und dem Nutzer des Werkes die „Verwertungsindustrie“ in Form von Verlagen, Plattenfirmen und Verwertungsgesellschaften.<sup>2</sup>

Diese Interessen haben sich seit Inkrafttreten des deutschen Urheberrechtsgesetzes 1965 nicht wesentlich geändert. Der Urheber will einerseits verhindern, dass sein Werk ohne seine Zustimmung genutzt wird und andererseits für (erlaubte) Nutzungen entlohnt werden. Die Werknutzer, im Wesentlichen gleichzusetzen mit der Allgemeinheit, wünschen sich einen umfassenden, unkomplizierten und preisgünstigen Genuss von Kulturgütern. Die Verwerter schließlich möchten, dass ihre Dienstleistung zur Förderung der Verbreitung eines Werkes angemessen bezahlt wird.<sup>3</sup>

Was sich aber verändert hat, sind die Umstände, unter denen diese Interessen konfliktieren. Insbesondere bringen Internet und Telekommunikationstechnik als segensreicher Fluch zahlreiche Potenziale aber auch Bedrohungen mit sich.

Dieser Beitrag beleuchtet das dem Urheberrecht zugrundeliegende Leitbild des Urhebers als Denkfigur des materiellen Rechts. Die Fragestellung lautet dabei zunächst, welches Leitbild sich heute identifizieren lässt und wie es sich auswirkt. Im zweiten Schritt wird es an der Realität gemessen und seine Notwendigkeit hinterfragt. Exemplarisch wird hierfür der Musikurheber herangezogen.

---

<sup>2</sup> Schricker/Loewenheim, „Einleitung“, Rn. 12.

<sup>3</sup> Schricker/Loewenheim, „Einleitung“, Rn. 13ff.

## II. Leitbilder in der Rechtswissenschaft

Die Rechtswissenschaft kennt verschiedene Leitbilder, die als geistiger Überbau die Rechtssetzung und -auslegung beeinflussen. Besonders prominent ist das „Verbraucherleitbild“, das mit im Laufe der Zeit wechselnden Ausprägungen das europäische Vertragsrecht mitgestaltet.<sup>4</sup> Dem gegenüber steht, wie zu vermuten, ein Unternehmerleitbild.<sup>5</sup> Das Medizinrecht kennt darüber hinaus noch das Leitbild des „mündigen Patienten“.<sup>6</sup> Die Liste ließe sich weiterführen.

Literatur, die sich auf der Metaebene mit diesen Leitbildern befasst, ist selten. Am nächsten kommt dem Elena Barnert, die sich in ihrer Dissertation der Figur des „objektiven Dritten“ gewidmet hat und dabei auch einige Worte zu Leitbildern verloren hat. Diese sollen, so argumentiert sie, ausgehend vom geltenden Recht Richtungsentscheidungen ermöglichen. Sie haben dabei die Eigenheit, inhaltlich wandelbar zu sein und sich wechselnden Ansichten oder auch regionalen Unterschieden anzupassen.<sup>7</sup>

Als solche sind sie nicht nur Einflussgröße in der Rechtswissenschaft, sondern gleichsam in der Politik. Sie dienen dem Gesetzgeber als Modell oder Regelfall, von dem ausgehend auf die optimale legislative Ausgestaltung hingewirkt werden kann. Leitbildern wird so eine große Macht zuteil, was sicherlich auch ein Grund dafür ist, warum sich um sie häufig eine rege Debatte entfaltet.

---

<sup>4</sup> Micklitz, „Vorbemerkung zu §§ 13, 14“, Rn. 89ff.

<sup>5</sup> ebd. Rn. 106.

<sup>6</sup> Klusen/Fließgarten/Nebling, „Informiert und selbstbestimmt: Der mündige Bürger als mündiger Patient.“

<sup>7</sup> Barnert, „Der eingebildete Dritte. Eine Argumentationsfigur im Zivilrecht“, S. 70.

### **III. Das Leitbild des infantilen Urhebers**

Eine ähnlich ausdauernd geführte Diskussion um ein „Urheberleitbild“ lässt sich jedoch nicht ausmachen. Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass es keines gibt. Auch ohne Ausformulierung schwebt dem Gesetzgeber ein Bild des Urhebers vor. Es ist möglich, dieses aus den geltenden Rechtssätzen abzuleiten.

#### **A Der Urheber aus Sicht des Gesetzgebers**

Das Urheberrechtsgesetz geht auf die Person des Urhebers konkret in § 6 UrhG ein. Dort ist die Rede davon, dass der Urheber der Schöpfer eines Werkes ist, worin aber lediglich zum Ausdruck gebracht wird, dass juristische Personen keine Urheber sein können.<sup>8</sup>

Deutlich mehr als das teilt schon die bloße Existenz des Gesetzes über die Sozialversicherung von selbstständigen Künstlern und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz) mit: offenbar betrachtet der Gesetzgeber die Künstler und Publizisten als Gruppe, die besonders von Armut bedroht ist und daher spezieller Regelung der sozialen Sicherung bedarf. Das Bundesverfassungsgericht bestätigt diese Einschätzung, indem es den selbstständigen Künstler als „typischerweise wirtschaftlich schwächer“ bezeichnet.<sup>9</sup>

Hierin erschöpft sich jedoch schon das vom Gesetzgeber und Rechtsprechung ausformulierte Leitbild des Urhebers. Es ist also notwendig, die geschaffenen Normen hinsichtlich ihres Wesensgehaltes nach weiteren Hinweisen abzutasten.

#### **B Entwicklung eines Urheberleitbildes**

Auch wenn sicherlich jede einzelne Norm des Urheberrechtes Spuren eines zugrundeliegenden Leitbildes aufweist, ist es sinnvoll, die Aufmerksamkeit zu begrenzen. Als Anknüpfungspunkte eignen sich besonders der Erwerb des Urheberrechts, die spezielle Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Werkschöpfers sowie die Frage der Schutzdauer.

---

<sup>8</sup> Hoeren, „§ 10 Der Urheber“, Rn. 1.

<sup>9</sup> BVerfGE 75, 108 (159).

## 1 Erwerb des Urheberrechts

Der Erwerb des Urheberrechts ist nicht an einen formalen Akt gebunden. Die reine Tätigkeit der Schöpfung genügt, um den Urheber in den Schutzbereich des Urheberrechts treten zu lassen.<sup>10</sup> Dies unterscheidet es beispielsweise vom verwandten Patentrecht, dessen Erteilung von der Anmeldung beim Patentamt abhängig ist (§ 34 Abs. 1 PatG). Weitere Voraussetzungen dafür sind, dass die Erfindung auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht, eine Neuheit darstellt und eine gewerbliche Anwendbarkeit in sich birgt (§ 1 Abs. 1 PatG). Ferner verlangt § 34 Abs. 4 PatG, dass die Erfindung offenbart wird.

Die Hürden, die für den Erwerb eines Urheberrechtes im Gegensatz zum Patentrecht überwunden werden müssen, sind also deutlich geringer. Der Urheber kommt zu seinem ausschließlichen Recht ohne jegliche Eigeninitiative über die bloße Schöpfung hinaus.

Hieran wird zweierlei deutlich. Einerseits will der Gesetzgeber dem Urheber offenbar nicht abverlangen, selbst Sorge für den Schutz seines Werkes zu tragen. Andererseits schwingt auch hier die wirtschaftliche Unterlegenheit mit, die das Bundesverfassungsgericht im genannten Urteil festgestellt hat.

Das leuchtet ein, denn da die Schöpfung eines Werkes ein *Realakt* ist und ergo keine Geschäftsfähigkeit voraussetzt<sup>11</sup>, wären andernfalls ja auch die Urheberrechte eines Kindes in Gefahr. Da eine Erfindung jedoch eine „erfinderische Tätigkeit“ und mithin einen gewissen technischen Sachverstand voraussetzt sowie per definitionem auf gewerbliche Nutzung abzielt, kann die Anmeldepflicht dem Erfinder zugemutet werden. Er wird in aller Regel kein Kind sein.

## 2 Schutz der wirtschaftlichen Interessen

Zum Urheberrecht gehören das Urheberpersönlichkeitsrecht (§§ 12ff. UrhG), die Verwertungsrechte (§§ 15ff. UrhG) und die sonstigen Rechte (§ 25ff. UrhG). § 29 Abs. 1 UrhG stellt dabei klar, dass das Urheberrecht (mit der Ausnahme des Erbfalls) grundsätzlich unübertragbar ist.<sup>12</sup> Dabei handelt es sich um ein Hauptmerkmal des kontinentaleuropäischen Urheberrechts, das zwischen unveräußerlichem Urheber- und übertragbaren Nutzungsrechten unterscheidet. Andere Rechtsordnungen, wie etwa

---

<sup>10</sup> Nordemann/Nordemann-Schiffel, „§ 4 Urheberrechtliche Grundbegriffe in vergleichender Sicht“, Rn. 10.

<sup>11</sup> Nordemann/Nordemann-Schiffel, „§ 4 Urheberrechtliche Grundbegriffe in vergleichender Sicht“, Rn. 5.

<sup>12</sup> Nordemann, „§ 23 Übertragbarkeit und Vererblichkeit des Urheberrechts“, Rn. 2.